

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Bestellgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Venloerwall 9. Fernsprechanruf Nr. 8588. — Redaktionschluss Montags Mittags vor dem Erscheinungstag. — Inseratenannahme nur durch Otto Kleine, Berlin SW. 47, Rödernstr. 67.

12. Jahrgang.

Köln, den 9. Januar 1915.

Nummer 1.

Wochenhilfe während des Krieges.

Der Bundesrat hat durch eine Verordnung vom 3. Dezember 1914 von seiner ihm durch Gesetz vom 4. August 1911 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht und eine Verordnung von großer sozialer Bedeutung zu Gunsten der Kriegerehefrauen erlassen, die ihnen eine gute Wochenhilfe während der Dauer des Krieges sichert. Außerdem werden durch die Verordnung die Krankenkassen zur besseren Versorgung der versicherten Wöchnerinnen verpflichtet. Da die Verordnung auch für einen großen Teil Frauen eingezogener Verbandsmitglieder das größte Interesse hat, bringen wir sie hiermit zum Abdruck. Sie trifft im einzelnen die nachstehenden Bestimmungen.

Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Verrichtung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren (§ 1).

Die Fürsorge ist den Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer zugedacht, die bis zur Zeit ihrer Einberufung bei einer Orts-, Betriebs- und dergl. Krankenkasse versichert waren. Und zwar hat man zur Verhütung von Härten bestimmt, daß es genügt, wenn der Krieger im letzten Jahre vor der Einberufung mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit — pflichtmäßig oder freiwillig — versichert war.

Zuständigkeit der Krankenkassen.

Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Erjakasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemannes sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen (§ 2).

Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Kassen nicht (§ 6).

Der Bundesrat hat die Fürsorge für die Kriegerehefrauen aus Zweckmäßigkeitsgründen den Krankenkassen übertragen. Verpflichtet zur Gewährung der Fürsorge ist diejenige Krankenkasse, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat, oder diejenige Kasse, bei der die Ehefrau selbst Mitglied ist. Bei diesen Kassen ist der Unterstützungsanspruch geltend zu machen.

Umfang der Leistungen.

- Als Wochenhilfe wird gewährt:
1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M.;
 2. ein Wochengeld von 1 M. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen;
 3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden;
 4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft (§ 3).

Der Betrag von 25 M. ist von der Kasse gleich nach erfolgter Entbindung bei Vorlage der Geburtsurkunde zu zahlen, während Wochen- und Stillgeld zu den üblichen Zahlterminen der Kasse allwöchentlich nachträglich erhoben werden kann. Das Stillgeld wird neben dem Wochengeld gewährt, jedoch also eine Wöchnerin, die selbst stillt, während der ersten acht Wochen 1,50 M. für jeden Tag beanspruchen kann. Eine gewisse Einschränkung sieht der nachstehende § 4 vor.

Die Vorstände der Krankenkassen können beidseitig, statt der baren Beihilfen bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Behandlung durch Hebammen und Arzt sowie die erforderliche Arznei zu gewähren. Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat. Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Zahlung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen (§ 4).

Wo die Kassenvorstände aus ihrem Rechte nach § 4 Gebrauch gemacht haben, fällt der Anspruch auf die Beihilfe von 25 M. und 10 M. weg. Dafür erhalten dann die Wöchnerinnen Arzt- und Hebammenhilfe sowie Arznei kostenlos von der Kasse zur Verfügung gestellt. Im Interesse der Volksgesundheit dürfte die Bestellung der Hilfe in natura empfehlenswert sein. Durch den Schlußsatz des § 4 soll klargestellt werden, daß einer Wöchnerin dann, wenn ihr von einer Kasse jagungsgemäß die vorgedachten Leistungen zu gewähren sind, nicht auch noch die Beihilfen von 25 M. bzw. 10 M. zustehen.

Erjakansprüche der Krankenkassen.

Das Wochengeld für diejenigen der im § 1 bezeichneten Wöchnerinnen, welche darauf gegen die Kasse einen Anspruch nach § 195 der Reichsversicherungsordnung haben, hat die Kasse selbst zu tragen. Die übrigen Leistungen werden ihr durch das Reich erstattet. Dabei ist für Aufwendungen, welche die Kasse nach § 4 gemacht hat, in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung der Betrag von 25 M. und als Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden der Betrag von 10 M. zu ersehen. Die Kasse hat die veranlagten Beträge dem Versicherungsamt nachzuweisen. Dieses hat das Recht der Beanstandung; das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht entscheidet darüber endgültig. Das nähere über die Nachweisung, Verrechnung und Zahlung, bestimmt der Reichskanzler (§ 5).

Streitverfahren.

Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig. Für die Leistungen nach den §§ 3 und 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend (§ 7).

Wie bereits oben gesagt, ist der Unterstützungsanspruch bei der Krankenkasse geltend zu machen. Rechnet die Kasse das Eintreten ab, so ist beim Versicherungsamt des Wohnortes Entscheidung des Streitfalles zu beantragen (§ 1036 f. RVG). Das Versicherungsamt kann und wird auch in der Regel durch sogenannte Vorentscheidung zu dem Streitfall Stellung nehmen. Gegen die Vorentscheidung kann dann binnen Monatsfrist mündliche Verhandlung beantragt werden. Ist der Berechtigte mit dem darauf ergebenden Urteil nicht zufrieden, so steht ihm noch das binnen einem Monat nach Zustellung zu ergreifende Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (bei Knappschaftskassen an das Schiedsgericht) zur Verfügung. Die §§ 118, 119, 210, und 223 RVG. belegen, daß die Leistungen nicht als

Armenunterstützung gelten, nicht gepfändet oder übertragen und auch in der Regel nicht angerechnet werden dürfen, endlich innerhalb zweier Jahre verjähren.

Allgemeine Ausdehnung des Wöchnerinnenbundes.

Den gegen Krankheit versicherten Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Zahlung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3, Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 4 gilt entsprechend (§ 8).

Hier wird über den Rahmen der Fürsorge für die Kriegerehefrauen hinaus allen der Krankenversicherung angehörenden Wöchnerinnen für die Dauer des Krieges ein zu Lasten der Kasse gehender erhöhter Schutz zugesprochen. Voraussetzung ist, daß die Wöchnerin Unterzählung nach § 195 RVG. beanspruchen kann, d. h. im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch bei einer auf Grund der RVG. errichteten, oder einer knappschaftlichen Kasse versichert war. Als Regel- (Pflicht-) Leistung hat die Kasse solchen Wöchnerinnen für acht Wochen das Krankengeld (halber Grundlohn) zu gewähren. Darüber hinaus verpflichtet jetzt § 8 die Kassen auch zur Gewährung der Arzt- und Hebammenhilfe, sowie der Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden bzw. zur Zahlung einer stoßentpauhe von 10 M. bei Schwangerschaftsbeschwerden und von 25 M. bei der Geburt und fernerhin zur Zahlung des Stillgeldes, wenn die Wöchnerin ihr Kind selbst stillt. Die versicherten Wöchnerinnen sind also, wenn sie überhaupt Wochenunterstützung beanspruchen können, den Kriegerehefrauen gleichgestellt.

Darlehen der Landesversicherungsanstalten.

Die Versicherungsanstalten haben den Kassen, die in ihrem Bezirke den Sitz haben und mindestens 4/2 vom Hundert des Grundlohnes als Beiträge erheben, auf Antrag Darlehen zur Deckung der durch die Vorschrift des § 8 erwachsenden Kosten zu gewähren. Sofern die Versicherungsanstalt und die Kasse nichts anders vereinbaren, richtet sich die Höhe der Darlehen nach den bis zum Antrag und demnach von Vierteljahr zu Vierteljahr der Kasse erwachsenden Kosten dieser Art. Die Darlehen sind mit 3 vom Hundert zu verzinsen und nach 10 Jahren zurückzubezahlen. Eine frühere Zurückzahlung steht den Kassen frei. Für Kassen, deren Mitglieder gegen Invalidität überwiegend bei einer Sonderanstalt versichert sind, tritt diese an Stelle der Versicherungsanstalt (§ 9).

Inkrafttreten der Fürsorge.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn die Vorschrift bereits früher in Kraft getreten wäre. Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen (§ 10).

Durch § 10 wird der Bundesratsverordnung in der Hauptstadt die rückwirkende Kraft abgepödet. Nur insoweit, als eine etwaige Unterstützungszeit am 3. Dezember 1914 noch nicht abgelaufen ist, kann die Hilfe für die Zeitzeit beanprucht werden. Spätnach wäre die Geburts- und Schwangerschaftsbeihilfe nur für die nach dem 3. Dezember 1914 liegenden Geburtsfälle zu gewähren; auf Wochengeld haben noch Anspruch solche Wöchnerinnen, die nach dem 8. Oktober 1914 geboren haben, allerdings nur für diejenigen Tage, die am 3. Dezember 1914 noch an der achtwöchigen Unterstützungszeit fehlen. Stillgeld ist noch auszugeben an stillende Mütter, die nach dem 10. September 1914 niedergekommen sind und zwar für diejenigen Tage, die am 3. Dezember 1914 an der zwölfwöchigen Frist fehlen. Es ist rückhaltlos anzuerkennen, daß der Bundesrat mit der Verordnung vom 3. Dezember 1914 laufenden Verteidigern des Vaterlandes schwere Sorgen abgenommen und Großes für die Gwunderhaltung des Volkes geschaffen hat.

Erweiterung der Kriegsunterstützung.

Der Minister des Innern hat in einem Erlaß, zu dem Ausführungsbestimmungen zu dem betreffenden Gesetze angeordnet, daß die Kriegsunterstützung auch für folgende Angehörige der Kriegsteilnehmer gewährt werden soll. Es heißt dort:

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch den Stiefvätern, Stiefgeschwörnern und Stiefmüttern des in den Heim eingetretenen Mannesunterstützung zu gewähren, sofern sie von ihm unterhalten worden sind oder das Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Dienstreitritt hervorgetreten ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau berücksichtigt werden, gleichviel, ob der Ehemann ihr Vater ist oder nicht. Elternlose Enkel eines Eingetretenen sind den ehelichen Kindern desselben gleichzustellen.

2. Nicht nur den Familien der Mannschaften des Verurlaubtenlandes, sondern auch denjenigen aller übrigen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften, die in Folge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu bewilligen, sofern glaubhaft gemacht wird, daß sie als Gefangene im feindlichen Ausland zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene behandelt werden. Das Gleiche gilt bezüglich solcher Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Auslande bei einem Marine- oder Truppenteile zur Einstellung gelangt sind.

Mit diesen Einschränkungen ist auch die nachstehende, die Zahlenangaben der christlichen Verbände zusammenfassende Übersicht aufzunehmen, die im übrigen die Einberufung v. g. B. bezüglich des zeitlichen Ausgangspunktes etc. nach Möglichkeit zu wahren sucht. Soweit Angaben zu erhalten waren, hatten:

	Einberufene	Arbeitslose	völlig wehr.
Feldarbeiter	11.300	15-20	
Bauerarbeiter	10.749	1594	
Metallarbeiter	10.752	2530	6014
Lehrerarbeiten	3.603	1920	7767
Höfearbeiter	4.688	4195	4487
Natur- u. Viehzucht u. Holzhandl.	2.473	806	1603
Seemann- und Steinarbeiter	2.243	528	5108
Tobakarbeiter	588	451	2011
Lebharbeiter	1.300	50	
Schneider	1.700	172	
Gemeindearb. u. Straßen.	1.300	27	21
Maler	1.626	381	162
Gewerhausangestellten	886	340	421
Lehrer, Land- u. Weinbergarb.	1.262	110	172
Bauernverbände	800	132	284
Telegraphenarbeiter	1.600		
Gewerlicher Zentralverband	387	202	704
Krankenspieler	1.048	36	6
Garner	488	11	8
Preussischer Eisenbahner	2.896		
Deutsche Eisen- u. Eisenarb.	2.000		
Württembergische Eisenbahner	620		
Militärarbeiter	800		

Bei den christlichen Gewerkschaften ist im allgemeinen sowohl die Arbeitslosenziffer geringer wie auch die Teilnahme der Gesamtmittelklasse am direkten Militärdienst etwas schwächer als bei anderen Arbeiterorganisationen, was sich aus zwei Umständen erklärt. Einmal, weil von den 60.000 Mitgliedern der Freikirchlichen, Vereinigten sowie Württembergischen Eisenbahnerorganisationen und des Militärarbeiterverbandes ein großer Teil in den besetzten Gebieten von Belgien, Nordfrankreich und Rußland beschäftigt ist und mit Rücksicht auf sonstigen wichtigen indirekten Kriegsdienst von der Militärflicht entbunden wurde; weiter, weil im Bereiche des 7. Armeekorps, das den gesamten rheinisch-westfälischen Industriebezirk, einschließend Düsseldorf, Aachen, M. Gladbach, umfaßt und worin ein sehr großer Bruchteil der Gesamtmitgliedschaft der christlichen Gewerkschaften beschäftigt ist, im Gegensatz zu den übrigen Armeekorps, ebenfalls aus militärischen Gründen der gediente Landsturm noch nicht einberufen ist. Immerhin sind die Lücken, welche der Krieg in die Reihen der christlichen Gewerkschaften gerissen hat, sehr groß und, je länger der Krieg dauert, je größer werden sie.

Am 28. Dezember sind den Zahlstellen die Abrechnungsformulare für das 4. Quartal 1914, die neuen Marken und nebst einem Rundschreiben, in welchem bezüglich der Abrechnung und der Markenwechsel das Nähere gelagert ist, ein kleiner Fragebogen ausgegangen. Sollte die Sendung an einem Orte nicht angekommen sein, so ist uns dies sofort zu melden.

Die Abrechnungen für das 4. Quartal müssen bis spätestens 26. Januar eingekandt sein, um die Jahresabrechnung zusammenstellen zu können. Von den alten Marken können noch bis zum 15. Jan. welche an die Mitglieder abgegeben werden. Von da ab verlieren sie ihre Gültigkeit und dürfen nur mehr die neuen Marken verkauft werden. Die noch rückständigen Beiträge sind mit den neuen Marken zu quittieren. Die Mitglieder wollen überall darauf achten, daß diese Bestimmungen eingehalten wird.

Im Januar haben Statutgemäß überall die Neuwahlen zur Ortsverwaltung stattgefunden und sind die neu gewählten Ortsverwaltungsmitglieder der Zentrale bekannt zu geben. Diese Wahlen sind diesmal besonders wichtig. Die Mobilmachung, sowie die später erfolgten zahlreichen Einberufungen haben uns einen großen Teil unserer Mitglieder entzogen. Unter ihnen befinden sich nicht nur viele unserer besten Ortsverwaltungsmitglieder, mehr noch unsere tüchtigsten Vertrauensleute. Die Lücken sind ja zumweit ausgefüllt, indem Kollegen im Interesse der Sache teils freiwillig die frei gewordenen Posten übernahmen, teils sind durch Ergänzungswahlen die entfallenden Lücken ergänzt. Die Generalversammlung und die Vornahme der Neuwahl wird dadurch jedoch nicht überflüssig. Manche Umwälzungen mußten wir über uns ergehen lassen und manche neue Aufgaben sind an uns herangetreten. Da ist die Generalversammlung, die einen größeren Kreis von Mitgliedern vereinigt der rechte Ort, über die neue Lage zu beraten und aus ihr die nötigen Schlüsse zu ziehen. Ueberall muß vor allem die Frage auf die Tagesordnung gesetzt werden: Wie sichern, festigen und erweitern wir trotz Krieg unsere Position, damit wenn unsere Kollegen vom Felde wieder zurückkommen, unsere Organisation so kräftig wie vor dem Ausbruch ist. Und um dieses Ziel zu erreichen, sind Mitarbeiter sowohl in den Ortsverwaltungen als auch Vertrauensleute nötig und es darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß bei den kommenden Generalversammlungen kein Kollege zurückbleibt, seine ganze Kraft in den Dienst der Organisation zu stellen.

Der Zentralvorstand
J. A. Schwarzmann

Auszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. wurde Kollege Franz Puzalla, Mitglied der Zahlstelle Breslau, wegen hervorragender Tapferkeit bei den Kämpfen um Lodz ausgezeichnet. Leider wurde der Kollege bei diesen Kämpfen durch fünf Schüsse schwer verwundet und befindet sich nun in einem Lazarett in der Provinz Hannover. Wir beglückwünschen den Kollegen zu seiner Auszeichnung und wünschen ihm eine recht baldige und völlige Genesung.

Inhalt: Wochenhilfe während des Krieges. — Erweiterung der Kriegsunterstützung. — Der Einfluß des Krieges auf die christlichen Gewerkschaften. — Verbandsnachrichten. — Auszeichnung. — Inzerate.

Der Einfluß des Krieges auf die christlichen Gewerkschaften.

Die statistische Feststellung des Einflusses, so schreibt das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ in seiner Nr. vom 7. Dez., den der Krieg auf die Mitgliederbewegung der christlichen Gewerkschaftsverbände wie auch auf das Arbeitsverhältnis der Mitglieder gehabt hat und noch hat, ist durch eine Reihe von Umständen noch immer erschwert. Der Krieg hat namentlich in den mit jungen Mitgliedern stark rechnenden handwerksmäßigen Verbänden stellenweise die Mitgliedschaften so durcheinandergewirrt, daß ganze Bruchteile dieser Mitgliedschaften sozusagen verschollen sind: es liegt wohl ihre Abmeldung vor, aber man weiß noch nicht, ob sie noch in einem bürgerlichen Verhältnis oder vor dem Feinde stehen. Mancher unterläßt jede weitere Meldung, weil er jeden Augenblick seine Einberufung erwartet. Wesentlich erschwert ist sodann die Statistik vor allem dadurch, daß zur glatten Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte mancherorts das Personal fehlt oder noch nicht genügend eingearbeitet ist. Die Verbände melden übereinstimmend, daß ein großer Teil der eifrigsten Vertrauensmänner sich unter den Zahlen befindet. Dazu kommt dann, was die Erfassung des Arbeitsverhältnisses anbelangt, daß viele Mitglieder dieserhalb in großer Unsicherheit leben. Ihre Stellung ist keine feste, aber die Beschäftigung schwankt von der einen Woche zur anderen, wenn nicht gar von einem Tag zum anderen. Jede gewerkschaftliche Statistik ist daher heute, von welcher Seite sie auch gegeben werden mag, notgedrungen eine unvollständige. Auch die Eigenheiten der einzelnen Berufsgruppen tragen dazu bei.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt Euch durch pünktliche Beitragszahlung Euer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 2. Wochenbeitrag für 1915 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Für Militärlieferungen werden sofort und später
Koch- und Hosenknäuer gesucht.
Bei längerer Arbeit wird Reise vergütet.
A. A. Löwenstein, Ahaus i. W.

Zuschneider
gesucht.
Jakob Sollinger,
Kleiderfabrik, Aschaffenburg.

F. Zwicky Wallisellen bei Zürich
liefert bekanntlich das Beste in
Realen und Schappe
Näh-
Knopfloch- und Maschinen-Seiden.
Alle Aufmachungen.


Den Heldentod fürs Vaterland starb der Kollege
Fritz Kaminsky
Mitglied der Zahlstelle Ruhrort.
Ehre seinem Andenken!
Berichtigung: Der von der Zahlstelle Liegnitz auf dem Felde der Ehre gestorbene Kollege hieß nicht Bräcker, wie in voriger Nummer gestanden sondern Rückner, was wir auf Ersuchen richtig stellen.

Private Moden-Akademie
Der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und West.
Fachlehr-Anstalt 1. Rangos.
Erfolgreichste Ausbildung für Schneidermeister, Zuschneider und Direktrizen.
Prospekt gratis durch die Geschäftsstelle
Cöln, Neumarkt 27/28.

Hirsch'sche
Schneider-Akademie
Berlin, Rothes Schloss 2.
Prämiiert Dresden 1874. — — Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879.
Goldene Medaille Frankreich 1897. — — Goldene Medaille England 1897.
Größte, Älteste und besuchteste Fachlehranstalt der Welt.
Gegründet 1859. — Über 88000 Schüler ausgebildet. Tages- und Abendkurse von 20 Mark an.
Herren-, Damen- und Wäscheschneiderei. Skizzenzeichnen, Handelswissenschaft.
Stellensuchenden kostenlose Empfehlung. Prospekte gratis. Seit 1896 Inhaber Grommeyer & Co.

Schneider
auf meine Werkstätten gesucht. Reiseloosen werden nach Uebereinkunft vergütet. Wöhe nach Tarif.
Emil Sander
Herrenkleider- und Uniformfabrik Baumhald.

Verbandsmitglieder!
Zahl pünktlich euerer Beiträge. Da sie zu Unterstützungszwecken verwendet werden, heißt ihr mit, den bedürftigen Frauen unserer Kriegsteilnehmer ihr Los zu erleichtern.